

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. Planzeichnerverordnung 1960 (PlanZ 60) vom 18. Dezember 1960 (BGBl. 1961 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Zeichnerische Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

SO Sondergebiet Photovoltaik

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 - 19 BauNVO)

GRZ 0,8 Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO

OK 5 m maximale Höhe baulicher Anlagen gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

a abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO

6 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Zweckbestimmung: private Erschließung

9 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

private Grünfläche

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zweckbestimmung: Maßnahmenfläche M1-Nord

M1-Nord Maßnahmenfläche M1-Nord

M1-Ost Maßnahmenfläche M1-Ost

M1-Süd Maßnahmenfläche M1-Süd

M1-West Maßnahmenfläche M1-West

VASB 3 Externe Artenschutzmaßnahme VASB 3

15. Sonstige Planzeichen

Geltungsbereich

Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB zugunsten Anlagenbetreiber, Versorgungsanlagen, Rettungsfahrzeuge, Landwirtschaft und Anlieger

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 6 BauGB)

Unterirdische Versorgungsleitung

Oberirdische Versorgungsleitung

MS 20 kV Mittelspannungsleitung 15 kV

TW DN150 Trinkwasserleitung 150 mm

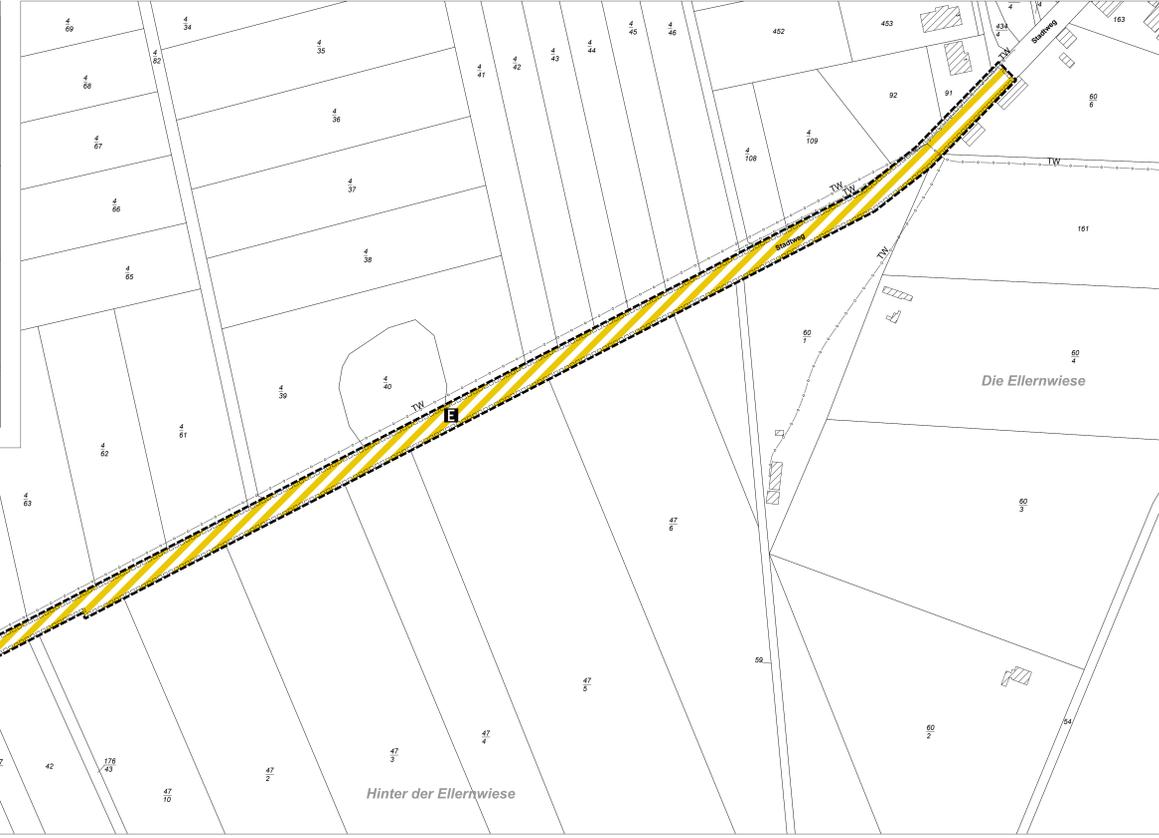
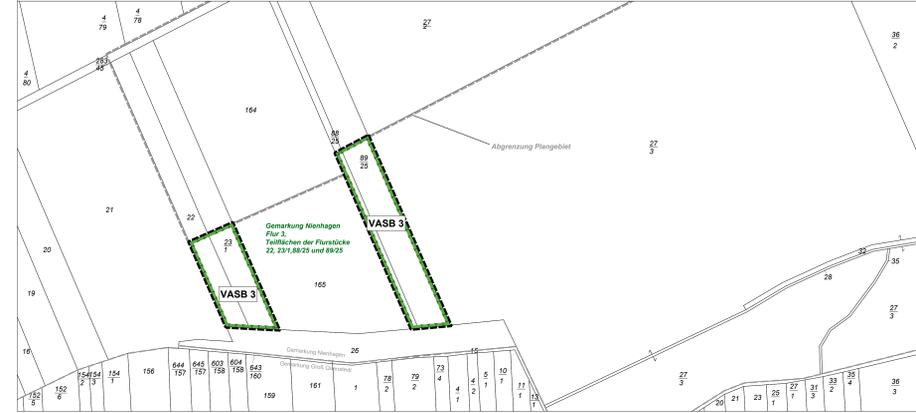
ANGABEN ZUSTAND

100 Flurstücke und Flurstücknummern

Gebäude Bestand mit Hausnummer

Grenze Gemarkungen und Bezeichnung

Höhepunkt über Normalhöhe Null (NNH)



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (Teil C)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

Das Sondergebiet (SO) Photovoltaik dient der Errichtung und dem Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und zugehörigen Nebenanlagen.

Zulässig sind insbesondere folgende Gebäude und Anlagen, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen:

- Modulraster mit Solarmodulen,
- die für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen,
- Trafostationen,
- Wechselrichterstationen,
- Verkabelungen,
- Wartungsfelder,
- Kammern,
- Fährwege, Zufahrtswegen und -Einrichtungen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, §§ 16-19 BauNVO)

1) Grundflächenzahl (§§ 16, 17 und 19 BauNVO)

Die für die Ermittlung der Grundflächenzahl der Photovoltaikanlage maßgebliche Grundfläche ist die senkrechte Projektion der äußeren Abmessungen der Module.

Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche gem. § 19 Abs. 4 BauNVO ist nicht zulässig.

2) Höhe der baulichen Anlagen (§§ 16 und 18 BauNVO)

Im SO Photovoltaik wird 5 m als maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen festgesetzt.

Der Mindestabstand der Module zum Boden beträgt 0,6 m.

Ausnahmefälle sind ein Kammernmaß und ein Fundament mit Fundamenten mit Höhen von maximal 8 m zulässig.

3) Bezugspunkte für festgesetzte Höhen baulicher Anlagen (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Untere Bezugspunkte für festgesetzte Höhen sind die in der Planzeichnung angegebenen Höhepunkte über Normalhöhe Null (m ü. NN).

Für zwischen den Höhepunkten gelegene bauliche Anlagen sind die Höhen für den unteren Bezugspunkt zu interpretieren.

Oberer Bezugspunkt ist die Oberkante der baulichen Anlagen.

3. Abweichende Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO)

Für Photovoltaik-Module sind als abweichende Bauweise Längs baulicher Anlagen von mehr als 50 m zulässig.

Photovoltaik-Module dürfen ohne seitliche Abstände errichtet werden.

4. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 14 u. 23 BauNVO)

Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind (z.B. Zäune, Kammern, Masten, Wartungsfelder, Wege, Stellplätze), sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5. Maßnahmen zum Bodenschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Wirtschaftsweg-, Auffahrts- und sonstige begehbare Flächen innerhalb des Sondergebietes dürfen nicht voll versiegelt werden (z.B. in geschotterter Bauweise).

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1) Maßnahme M1 - ergänzende Pflanzungen von Gehölzen

a) Vorhandene Gehölze in den Maßnahmenfläche M1-Nord, M1-Ost und M1-West sind zu erhalten.

Ergänzend zu den vorhandenen Gehölzen sind folgende Pflanzmaßnahmen als Pflanzungen nachfolgend:

In der Maßnahmenfläche M1-Nord sind 154 Sträucher zu pflanzen.

In der Maßnahmenfläche M1-Ost sind 116 Sträucher zu pflanzen.

In der Maßnahmenfläche M1-West sind 200 Sträucher zu pflanzen.

b) Es sind nachstehende Arten, Qualitäten und Anzahl zu pflanzen:

Table with 3 columns: Artname, Pflanzqualität, Anzahl. Includes Artenliste Sträucher like Cornus mas, Rosa Canina, etc.

c) Die Sträucher sind in Gruppen aus 3-5 Pflanzen zu pflanzen. Der Pflanzabstand innerhalb der Gruppen beträgt 1,5 m.

Die Gruppen sind in vorhandene Lücken in einem Pflanzabstand von etwa 3 m untereinander und zu vorhandenen Gehölzen zu pflanzen.

Zu den gem. Artenschutzmaßnahme VASB 2 (siehe § 7 Abs. 2 textliche Festsetzungen) herzustellenden Steinerschüttungen haben die Pflanzungen einen Abstand von 3 m einzuhalten.

d) Es ist zeitnahe nach der Pflanzung der Pflanzmaßnahmen mit Kontrollmaßnahmen zu versehen, entsprechende Nachweise sind zu dokumentieren.

e) Die Pflanzungen sind in der auf die Individualität der Photovoltaikanlage folgenden Pflanzzone (Heck) umzusetzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

f) Neben der Auffrischung der Pflanzung sind die Fertigungslinien (1. Standgriff) und eine 3-jährige Entwicklungsphase auszuführen:

- 1. Pflanzung
2. Pflege im 1. Standgriff (Fertigungslinien)
3. Pflege im 2. Standgriff (Entwicklungsphase)
4. Pflege im 3. Standgriff (Entwicklungsphase)
5. Pflege im 1. Standgriff (Entwicklungsphase)

g) Wird die Befruchtung außerhalb der Grundwasseranreicherung oder vor Fertigstellung der Pflanzzone durchgeführt, ist eine separate Einbindung zum Schutz vor Wildtieren durchzuführen.

2) Flächen unter und zwischen den Solarmodulen

Die unversiegelten Flächen unter und zwischen den Solarmodulen müssen in unregelmäßigen Abständen durch manuelle Mahd gepflegt werden.

Die Mahd soll abschließend in der Zeit von Oktober bis Februar erfolgen und nicht flächendeckend. Die Mahd ist mit manuellen Mähwerkzeugen auszuführen.

Die Mahd mit reifen, insektenhaltigen Mähwerkzeugen (Reiseleimer o.ä.) ist zum Schutz vorkommender Kleintiere unzulässig.

Der Ablade der Mahd ist auch die Beweidung möglich.

7. Maßnahmen zum Artenschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BundesnatSchG)

1) Artenschutzmaßnahme VASB 1 - Baueingrenzung/Zehngrenze für die Baueingrenzung/Geltungsbereich sowie die Abgrenzung der Baueingrenzung/Geltungsbereich dürfen nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar erfolgen.

2) Artenschutzmaßnahme VASB 2 - Anlage von Steinerschüttungen als Brutplatz für den Straußvogel

Auf den Vorräumen im Bereich der festgesetzten Maßnahmenflächen M1-Nord, M1-Ost, M1-Süd und M1-West sind Steinerschüttungen wie folgt anzulegen:

- Die Steinerschüttungen sind an 5 verschiedenen Standorten im Bereich der in den vorgenannten Maßnahmenflächen vorhandenen Erdwälle auszuführen.

- Die Steinerschüttung muss beide Wälle zu mindestens 0,5 m Höhe bedecken.

- Die Erdwälle müssen mindestens 1 m hoch sein und mindestens 1 m breit sein.

- Je Steinerschüttung sind 10 - 15 m³ Material zu verwenden.

- Es ist vor Schließen unbedeckter, unbedeckter Natursteinmaterial (z.B. Kalkstein, Quarz, Grauwacke) zu verwenden.

- Die Konglomeratgröße der Steine darf 10 cm nicht unterschreiten und darf in der Regel 50 cm nicht überschreiten.

3) Externe Artenschutzmaßnahme VASB 3 - Erhöhung des Angebotes geeigneter Niststrukturen und Nahrungsbereitstellung für die Feldlerche

Im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes ist auf den Flurstücken 22, 23/1, 88/25 und 88/25 der Flur 3, Gemarkung Niehagen wahlweise eine der nachstehenden Maßnahmen umzusetzen:

a) Anlage von Gebüldestreifen mit reduzierter Saugtiefe oder doppeltem Saugtiefeabstand

Auf mindestens 1.000 m² Fläche ist die Ansaugschicht um 50% zu reduzieren bzw. der Reihenabstand zu verdoppeln.

Im Bereich der Maßnahme ist auf Pflanzenschutzmittel und Düngung zu verzichten.

Die Maßnahme ist dauerhaft genutzbar umzusetzen.

b) Anlage von Lerchenkastan

Ein Lerchenkasten wird hergestellt, indem bei der Aussaat die Drillmaschine (Maschine zur Aussaat) auf 20 - 40 cm angehoben wird und so eine Fläche entsteht, auf der keine Aussaat erfolgt.

Die Lerchenkasten innerhalb der Fläche der externen Artenschutzmaßnahme VASB 3 müssen mindestens 1.000 m² betragen.

Die Maßnahme ist dauerhaft bei jeder Aussaat umzusetzen.

c) Anlage von selbstbegrenzenden Bruchsteinreihen oder Bühlerrän

Am Rand einer landschaftlichen Nutzflechte wird ein Streifen mit einer Mindestbreite von 10 m in einer Mindestgröße von 1.000 m² von der Bruchsteinreihen angelegt.

Im Bruch- oder Bühlerrän ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln unzulässig im Zeitraum vom 1. April bis 15. Juli darf im Bruch- oder Bühlerrän keine Bodenbearbeitung oder Mahd erfolgen (Bisatz der Felder).

Bei starkem Aufwuchs der Ackerkratzdistel im Bruch- oder Bühlerrän können die nachstehend aufgeführten Bestände selektiv ausgegämmt werden - jedoch ohne fädiges Material des Bruch- oder Bühlerrän.

4) Artenschutzmaßnahme VASB 4 - Schaffung von temporären Kleingewässern

Innhalb des Sondergebietes (SO) Photovoltaik sind mindestens 3 Müden bzw. Gewässerschnitte mit einer Tiefe von etwa 20 cm in einer Mindestgröße von 10 m x 10 m zu schaffen, die durch natürliche Einflüsse gespeist werden und auf natürliche Weise weiter ausdornen (temporäre Kleingewässer).

Die temporären Kleingewässer können auch durch Zuleitung von aus Photovoltaik-Modulen anfallendem Niederschlagswasser gespeist werden.

Die so entstandenen temporären Kleingewässer sind mit natürlichen Materialien und Methoden (z.B. Einbringen von Ton- oder Bodenverdichtung) abzugrenzen.

Die temporären Kleingewässer sind nach Möglichkeit im Bereich von Zuleitungen oder Weirungen anzulegen.

5) Artenschutzmaßnahme VASB 5 - Einbringen von Strukturelementen innerhalb der Photovoltaik-Anlage

Innhalb des Sondergebietes (SO) Photovoltaik sind am mindestens 20 Stellen nach Möglichkeit unterhalb der Vorderkante der Module zwischen Aufständerung und südlicher Traufkante sowie an geeigneten freien Flächen Strukturalelemente wie z.B. Stämme, Stammstümpfe, Reisigbüschel (2 - 5 m Länge, Durchmesser mindestens 20 cm) oder Steine anzubringen.

Die Strukturalelemente sind auf ihren Sockeln mit nachstromtam Sand auszustreuen.

Die Strukturalelemente sind vorrangig auf der Südseite der südlichen Module sowie an den Rändern der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage anzubringen.

6) Zeitliche Umstufung der Artenschutzmaßnahme VASB 2 - 5

Die Maßnahmen zum Artenschutz gem. § 7 Abs. 2 - 5 der textlichen Festsetzungen sind in der auf die Individualität der Photovoltaikanlage folgenden Pflanzzone (Heck) fortzusetzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

7) Vorgesehene Artenschutzmaßnahme ACEF 1 - Zaunabschlüssen

Zur Beachtung des Tierschutzgesetzes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BundesnatSchG ist die Fläche des Sondergebietes (SO) Photovoltaik auf die Vorkommen von Zaunabschlüssen zu prüfen. Sollten Vorkommen festgestellt werden, sind die vorhandenen Zaunabschlüsse vor Beschädigung abzubauen und im Plangebiet in ein hierfür hergerichtete temporäres Habitat umzusetzen. Die so abgebauten Flächen sind entsprechend vorzubereiten.

a) Vorbereitung und Prüfung der Fläche SO Photovoltaik (Bauteil)

Das Bauteil ist im Zeitraum November - März vor Beginn der Baufelderrichtung in 10 Weiragen vor Beginn der Baufelderrichtung (je nach Pflanzzeitpunkt) zu prüfen und in der Weiragen ist das Bauteil bis spätestens Ende März mit Hilfe zu halten und jegliche Strukturalen, Holzreste und Reisighaufen, die sich im Bauteil befinden, zu entfernen.

Die wie vorstehend vorbereitete Fläche ist im Zeitraum März bis Juni oder August bis September durch fachkundige Personen auf das Vorkommen von Zaunabschlüssen zu prüfen.

Bei Vorkommen nachstehender Arten, müssen diese Tiere durch fachkundige Personen abgetrieben und umgesehen werden:

- a) Vorbereitung und Prüfung der Fläche SO Photovoltaik (Bauteil)
b) Vorbereitung und Durchführung der Fangmaßnahmen

Das Bauteil ist vor Beginn der Baufelderrichtung bis zur Fertigstellung der Photovoltaik-Anlage für die gesamte Bauphase durch einen mindestens 50 cm hohen Flechtzaun von Umfeld, insbesondere von den dort bestehenden Verwallungen in den Weiragen abzugrenzen, abtrennen, abdecken.

Ein nach Fertigstellung der Photovoltaik-Anlage und Errichtung des Bauteils als dauerhaftes Habitat (Abschluss Artenschutzmaßnahme ACEF 1, Buchstabe c) ist der Flechtzaun rückzubauen.

Die so abgebauten Grünflächen mit Verwallungen bilden die temporäre Habitat für die Umsetzung der abgetriebenen Zaunabschlüsse.

Außerdem vor Beginn der Baufelderrichtung sind möglichst alle auf dem Bauteil vorhandenen Zaunabschlüsse mit geeigneten Mitteln abzubauen und in der hierfür hergerichteten temporären Habitat umzusetzen.

Die Fangmaßnahmen dürfen nur durch fachkundige Personen durchgeführt werden. Die Abführung darf nur im Zeitraum März bis Juni oder August bis September durchgeführt werden.

Es sollte in beiden Fangzeiträumen mit Priorisierung des Frühlingsfangs gefahren werden.

c) Errichtung des Bauteils als dauerhaftes Habitat

Die nachstehenden Maßnahmen sind zur dauerhaften Habitatgestaltung auf dem Bauteil innerhalb der Photovoltaik-Anlage durchzuführen. Es bietet sich an, hierfür die Flächen innerhalb des Sondergebietes (SO) Photovoltaik zu verwenden.

Die Replanzierung sollen die gemäß VASB 5 anzuliegenden Kleintierarten ergänzen: Errichtung von mindestens 10 Replanzierungen mit einem Durchmesser von mindestens 2,5 m und einer Mindesthöhe von etwa 1 m über dem umgebenden Gelände (Geldscheibkornke GSK) gem. der nachfolgenden Vorgaben.

1.5 Sonstige geschützte Arten

Sollten bei dem Vorhaben geschützte Arten oder Lebensstätten, z. B. Zaunabschlüsse, aktuell besetzt oder unbesetzte Nester oder Spinn- und Hängnetze geschützte Arten angetroffen werden, sind die Arbeiten zu unterbrechen und überlassen unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde zu informieren.

2) Artenschutzmaßnahme VASB 2 - Anlage von Steinerschüttungen als Brutplatz für den Straußvogel

Auf den Vorräumen im Bereich der festgesetzten Maßnahmenflächen M1-Nord, M1-Ost, M1-Süd und M1-West sind Steinerschüttungen wie folgt anzulegen:

- Die Steinerschüttungen sind an 5 verschiedenen Standorten im Bereich der in den vorgenannten Maßnahmenflächen vorhandenen Erdwälle auszuführen.

- Die Steinerschüttung muss beide Wälle zu mindestens 0,5 m Höhe bedecken.

- Die Erdwälle müssen mindestens 1 m hoch sein und mindestens 1 m breit sein.

- Je Steinerschüttung sind 10 - 15 m³ Material zu verwenden.

- Es ist vor Schließen unbedeckter, unbedeckter Natursteinmaterial (z.B. Kalkstein, Quarz, Grauwacke) zu verwenden.

- Die Konglomeratgröße der Steine darf 10 cm nicht unterschreiten und darf in der Regel 50 cm nicht überschreiten.

3) Externe Artenschutzmaßnahme VASB 3 - Erhöhung des Angebotes geeigneter Niststrukturen und Nahrungsbereitstellung für die Feldlerche

Im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes ist auf den Flurstücken 22, 23/1, 88/25 und 88/25 der Flur 3, Gemarkung Niehagen wahlweise eine der nachstehenden Maßnahmen umzusetzen:

a) Anlage von Gebüldestreifen mit reduzierter Saugtiefe oder doppeltem Saugtiefeabstand

Auf mindestens 1.000 m² Fläche ist die Ansaugschicht um 50% zu reduzieren bzw. der Reihenabstand zu verdoppeln.

Im Bereich der Maßnahme ist auf Pflanzenschutzmittel und Düngung zu verzichten.

Die Maßnahme ist dauerhaft genutzbar umzusetzen.

b) Anlage von Lerchenkastan

Ein Lerchenkasten wird hergestellt, indem bei der Aussaat die Drillmaschine (Maschine zur Aussaat) auf 20 - 40 cm angehoben wird und so eine Fläche entsteht, auf der keine Aussaat erfolgt.

Die Lerchenkasten innerhalb der Fläche der externen Artenschutzmaßnahme VASB 3 müssen mindestens 1.000 m² betragen.

Die Maßnahme ist dauerhaft bei jeder Aussaat umzusetzen.

c) Anlage von selbstbegrenzenden Bruchsteinreihen oder Bühlerrän

Am Rand einer landschaftlichen Nutzflechte wird ein Streifen mit einer Mindestbreite von 10 m in einer Mindestgröße von 1.000 m² von der Bruchsteinreihen angelegt.

Im Bruch- oder Bühlerrän ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln unzulässig im Zeitraum vom 1. April bis 15. Juli darf im Bruch- oder Bühlerrän keine Bodenbearbeitung oder Mahd erfolgen (Bisatz der Felder).

Bei starkem Aufwuchs der Ackerkratzdistel im Bruch- oder Bühlerrän können die nachstehend aufgeführten Bestände selektiv ausgegämmt werden - jedoch ohne fädiges Material des Bruch- oder Bühlerrän.

4) Artenschutzmaßnahme VASB 4 - Schaffung von temporären Kleingewässern

Innhalb des Sondergebietes (SO) Photovoltaik sind mindestens 3 Müden bzw. Gewässerschnitte mit einer Tiefe von etwa 20 cm in einer Mindestgröße von 10 m x 10 m zu schaffen, die durch natürliche Einflüsse gespeist werden und auf natürliche Weise weiter ausdornen (temporäre Kleingewässer).

Die temporären Kleingewässer können auch durch Zuleitung von aus Photovoltaik-Modulen anfallendem Niederschlagswasser gespeist werden.

Die so entstandenen temporären Kleingewässer sind mit natürlichen Materialien und Methoden (z.B. Einbringen von Ton- oder Bodenverdichtung) abzugrenzen.

Die temporären Kleingewässer sind nach Möglichkeit im Bereich von Zuleitungen oder Weiragen anzulegen.

5) Artenschutzmaßnahme VASB 5 - Einbringen von Strukturalelementen innerhalb der Photovoltaik-Anlage

Innhalb des Sondergebietes (SO) Photovoltaik sind am mindestens 20 Stellen nach Möglichkeit unterhalb der Vorderkante der Module zwischen Aufständerung und südlicher Traufkante sowie an geeigneten freien Flächen Strukturalelemente wie z.B. Stämme, Stammstümpfe, Reisigbüschel (2 - 5 m Länge, Durchmesser mindestens 20 cm) oder Steine anzubringen.

Die Strukturalelemente sind auf ihren Sockeln mit nachstromtam Sand auszustreuen.

Die Strukturalelemente sind vorrangig auf der Südseite der südlichen Module sowie an den Rändern der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage anzubringen.

6) Zeitliche Umstufung der Artenschutzmaßnahme VASB 2 - 5

Die Maßnahmen zum Artenschutz gem. § 7 Abs. 2 - 5 der textlichen Festsetzungen sind in der auf die Individualität der Photovoltaikanlage folgenden Pflanzzone (Heck) fortzusetzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

7) Vorgesehene Artenschutzmaßnahme ACEF 1 - Zaunabschlüssen

Zur Beachtung des Tierschutzgesetzes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BundesnatSchG ist die Fläche des Sondergebietes (SO) Photovoltaik auf die Vorkommen von Zaunabschlüssen zu prüfen. Sollten Vorkommen festgestellt werden, sind die vorhandenen Zaunabschlüsse vor Beschädigung abzubauen und im Plangebiet in ein hierfür hergerichtete temporäres Habitat umzusetzen. Die so abgebauten Flächen sind entsprechend vorzubereiten.

a) Vorbereitung und Prüfung der Fläche SO Photovoltaik (Bauteil)

Das Bauteil ist im Zeitraum November - März vor Beginn der Baufelderrichtung in 10 Weiragen vor Beginn der Baufelderrichtung (je nach Pflanzzeitpunkt) zu prüfen und in der Weiragen ist das Bauteil bis spätestens Ende März mit Hilfe zu halten und jegliche Strukturalen, Holzreste und Reisighaufen, die sich im Bauteil befinden, zu entfernen.

Die wie vorstehend vorbereitete Fläche ist im Zeitraum März bis Juni oder August bis September durch fachkundige Personen auf das Vorkommen von Zaunabschlüssen zu prüfen.

Bei Vorkommen nachstehender Arten, müssen diese Tiere durch fachkundige Personen abgetrieben und umgesehen werden:

- a) Vorbereitung und Prüfung der Fläche SO Photovoltaik (Bauteil)
b) Vorbereitung und Durchführung der Fangmaßnahmen

Das Bauteil ist vor Beginn der Baufelderrichtung bis zur Fertigstellung der Photovoltaik-Anlage für die gesamte Bauphase durch einen mindestens 50 cm hohen Flechtzaun von Umfeld, insbesondere von den dort bestehenden Verwallungen in den Weiragen abzugrenzen, abtrennen, abdecken.

Ein nach Fertigstellung der Photovoltaik-Anlage und Errichtung des Bauteils als dauerhaftes Habitat (Abschluss Artenschutzmaßnahme ACEF 1, Buchstabe c) ist der Flechtzaun rückzubauen.

Die so abgebauten Grünflächen mit Verwallungen bilden die temporäre Habitat für die Umsetzung der abgetriebenen Zaunabschlüsse.

Außerdem vor Beginn der Baufelderrichtung sind möglichst alle auf dem Bauteil vorhandenen Zaunabschlüsse mit geeigneten Mitteln abzubauen und in der hierfür hergerichteten temporären Habitat umzusetzen.

Die Fangmaßnahmen dürfen nur durch fachkundige Personen durchgeführt werden. Die Abführung darf nur im Zeitraum März bis Juni oder August bis September durchgeführt werden.

Es sollte in beiden Fangzeiträumen mit Priorisierung des Frühlingsfangs gefahren werden.

c) Errichtung des Bauteils als dauerhaftes Habitat

Die nachstehenden Maßnahmen sind zur dauerhaften Habitatgestaltung auf dem Bauteil innerhalb der Photovoltaik-Anlage durchzuführen. Es bietet sich an, hierfür die Flächen innerhalb des Sondergebietes (SO) Photovoltaik zu verwenden.

Die Replanzierung sollen die gemäß VASB 5 anzuliegenden Kleintierarten ergänzen: Errichtung von mindestens 10 Replanzierungen mit einem Durchmesser von mindestens 2,5 m und einer Mindesthöhe von etwa 1 m über dem umgebenden Gelände (Geldscheibkornke GSK) gem. der nachfolgenden Vorgaben.

1.5 Sonstige geschützte Arten

Sollten bei dem Vorhaben geschützte Arten oder Lebensstätten, z. B. Zaunabschlüsse, aktuell besetzt oder unbesetzte Nester oder Spinn- und Häng